

# Satzungen des Steirischen Leichtathletikverbandes

Beschlossen auf dem Verbandstag am 11.03.2016; Burg Oberkapfenberg

## **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "Steirischer Leichtathletik-Verband", im Folgenden kurz „StLV“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit im Wesentlichen auf das Bundesland Steiermark.
- (3) Der StLV ist die Vereinigung aller Leichtathletik betreibender Vereine der Steiermark und ist diesen übergeordnet.
- (4) Der StLV bekennt sich zum reinen Amateurgedanken und übt seine Tätigkeit ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken und unter Ausschluss aller parteipolitischen Bestrebungen aus. Alle Mittel, die er erwirbt, werden zur Pflege und Förderung der steirischen Leichtathletik verwendet.

## **§ 1: Zweck**

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) Pflege und Förderung der Leichtathletik in der Steiermark, insbesondere die Veranstaltung von Steirischen Meisterschaften und der ihm vom ÖLV übertragenen Veranstaltungen, die Übertragung von Meisterschaften und Veranstaltungen an Mitgliedsvereine oder andere Veranstalter, im Rahmen der Regeln des ÖLV und der IAAF.
- (2) Die Veranstaltung und Beschickung von Länderkämpfen und internationalen Sportfesten und die Nominierung der dafür benötigten Athleten.
- (3) Die Unterstützung der sportlichen Bestrebungen der Verbandsvereine und deren Mitglieder.
- (4) Regelung und Überwachung des gesamten steirischen Leichtathletikbetriebes, wie Koordinierung aller Veranstaltungen, Genehmigung von Veranstaltungen der Mitgliedsvereine und von Veranstaltungen, die von außersteirischen Verbänden und Vereinen in der Steiermark durchgeführt werden, die Anerkennung steirischer Rekorde und die Weiterleitung von österreichischen, Europa- und Weltrekorden an den ÖLV.
- (5) Vertretung der Steiermark, deren Verbandsvereine und Mitglieder in sportlichen Belangen gegenüber dem ÖLV, der Landessportorganisation Steiermark und nach außen.
- (6) Wahrung der gesellschaftlichen Formen und des sportlichen Benehmens innerhalb und außerhalb des Verbandes unter Mitwirkung der Verbandsvereine.
- (7) Einwirkung auf die öffentliche Meinung, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 2: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Durchführung von Leichtathletik- Veranstaltungen
  - b) Durchführung von Lehrgängen
  - c) Herausgabe von Publikationen
  - d) Veröffentlichungen auf einer Website
  - e) Veranstaltungen mit gesellschaftlichem, kulturellem und informativem Charakter
  - f) Einrichtung einer Bibliothek/Mediathek
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Durch die vom Verbandstag zu bestimmenden Gebühren und Abgaben.
  - c) Durch Erträgnisse von Veranstaltungen des Verbandes und der Vereine.

- d) Durch allfällige Abgaben anlässlich von Wettkämpfen.
- e) Durch Ordnungs- und Geldstrafen, welche nach der Rechts- und Disziplinarordnung erhoben werden.
- f) Durch Zuwendungen aus dem Ertrag des österreichischen Sporttotos.
- g) Erträgnisse aus dem Vertrieb verschiedener Artikel, Druckschriften etc.
- h) Durch Subventionen und Förderung der öffentlichen Hand, durch Spenden und allfällige sonstige Zuwendungen.
- i) Sponsoring.

### **§ 3: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen. Sie sind Vereine, die Leichtathletik betreiben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

### **§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Jeder Leichtathletik betreibende Verein kann ordentliches Mitglied des StLV werden, wenn seine Statuten zu denen des StLV nicht in Widerspruch stehen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (3) Ein Aufnahmeantrag ist beim StLV einzureichen.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Überprüfung der vorzulegenden Statuten endgültig.
- (5) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch den Verbandstag.

### **§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Tod; bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.
- (3) Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Jeder rechtskräftige Ausschluss ist dem nächsten Verbandstag unter Bekanntgabe der Gründe vorzulegen, der dann endgültig entscheidet.
- (7) Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine sind verpflichtet, allen während der Zugehörigkeit zum StLV entstandenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber den Verband nachzukommen, doch haben diese Vereine kein Recht auf das Verbandsvermögen.
- (8) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen vom Verbandstag über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und den dazu beschlossenen Ausführungsbestimmungen des § 19, an der Willensbildung im StLV teilzunehmen.
- (2) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der jeweiligen Bestimmungen die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung eines Verbandstages verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind auf jedem Verbandstag vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies auf dem Verbandstag, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Allen Mitgliedern obliegt die Förderung der Verbandsaufgaben. Sie sind zur Einhaltung der Satzung, der in § 19 angeführten Bestimmungen und der von Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse verpflichtet.
- (8) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Verbandstag beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (9) Die ordentlichen Mitglieder haben dem StLV die für die Beschickung von Länderkämpfen, und Vergleichskämpfen einberufenen Athleten, sowie die für die Durchführung von StLV - oder ÖLV - Veranstaltungen benötigten Kampfrichter und Funktionäre zur Teilnahme zu stellen.

## **§ 7: Verbandspersonen**

Verbandspersonen sind die Verbandsvereine, Vereins- und Verbandsfunktionäre, Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter, Kampfrichter und alle beim Verband gemeldeten oder an Veranstaltungen in Bereich des Verbandes teilnehmenden Athleten.

## **§ 8: Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
  - a) der Verbandstag
  - b) der Verbandsvorstand
  - c) das Präsidium
  - d) der Landesverbands-Rechtausschuss
  - e) die Rechnungsprüfer
- (2) Ihnen obliegt die Beschlussfassung und Erledigung aller Verbandsangelegenheiten, die nicht dem ÖLV vorbehalten sind.
- (3) Beschlüsse dieser Organe sind für alle Verbandspersonen bindend.

## **§ 9: Der Verbandstag (Generalversammlung)**

- (1) Der Verbandstag ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein ordentlicher Verbandstag findet jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Präsidiums haben je eine Stimme, auch wenn sie mit mehreren Funktionen betraut sind. Jeder Verbandsverein hat eine Grundstimme. Die Zusatzstimmen der Vereine werden nach Leistungskriterien, die vom Verbandstag festzulegen sind, zugeordnet. Die Zahl der Zusatzstimmen sämtlicher Verbandsvereine zusammen beträgt jeweils das Doppelte der Summe der Grundstimmen der Verbandsvereine, jedoch mindestens achtzig.

- (3) Die Verbandsvereine üben ihr Stimmrecht beim Verbandstag durch volljährige Vertreter gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung aus. Die Vereinsvertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht des Vereines ausweisen. Stimmen von Vorstandsmitgliedern können nicht übertragen werden.
- (4) Wird ein Ehrenpräsident gewählt, so hat er Sitz und Stimme im Verbandstag.
- (5) Ein außerordentlicher Verbandstag (ao. Verbandstag) findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder des ordentlichen Verbandstages,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2 dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 2 dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (6) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Verbandstagen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung des Verbandstages hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (7) Anträge zum Verbandstag sind mindestens sieben Tage vor dem Termin des Verbandstages beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Beim Verbandstag sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Grundstimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (10) Der Verbandstag ist unter allen Umständen beschlussfähig.
- (11) Vereine, die mit ihren Verpflichtungen gegenüber dem StLV im Rückstand sind, dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben.
- (12) Über Beschluss des Vorstandes können auch andere, nicht stimmberechtigte Personen dem Verbandstag mit Sitz- und Rederecht beiwohnen. Der Verbandstag kann einzelnen Personen über einen Dringlichkeitsantrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit jederzeit das Sitz- und Rederecht entziehen.
- (13) Die Wahlen und die Beschlussfassungen auf dem Verbandstag erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (14) Den Vorsitz beim Verbandstag führt die/der Präsidentin/Präsident, in deren/dessen Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das dienstälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (15) Der ao. Verbandstag hat die gleichen Aufgaben und Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Dessen Bestimmungen finden daher auf den ao. Verbandstag sinngemäß Anwendung.

## **§ 10: Aufgaben des Verbandstages**

Dem Verbandstag sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (2) Entlastung des Vorstands
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (6) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes

- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (9) Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Vorstandsvorstandes, des Landesverbands-Rechtsausschusses und die Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen der Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, so erfolgte eine Stichwahl der beiden stimmenstärksten Kandidaten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (10) Für das Zustandekommen folgender Beschlüsse ist die Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich:
  - a) Wahl eines Ehrenpräsidenten bzw. von Ehrenmitgliedern
  - b) Änderungen der Satzung
  - c) Ausschluss von Verbandspersonen.
- (11) Für die Feststellung der einfachen oder einer qualifizierten Mehrheit gilt Stimmenthaltung nicht als Abgabe der Stimme.

### **§ 11: Vorstand und der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Dem Vorstandsvorstand gehören folgenden Personen an:
  - a) Der/die Präsident/in
  - b) die Vizepräsident/innen
  - c) der/die Kassier/in
  - d) der/die Schriftführer/in
- (2) Der Vorstand wird vom Verbandstag gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung auf dem nächstfolgenden Verbandstag einzuholen ist. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich ein außerordentlicher Verbandstag zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem dienstältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Der Verbandstag kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an den Verbandstages zu richten.

- (12) Aufgaben des Präsidenten können durch die Geschäftsordnung auch auf ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied übertragen werden
- (13) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle einer der Vizepräsidenten. Die Vertretung anderer Vorstandsmitglieder wird von Verbandsvorstand im eigenen Bereich geregelt.
- (14) Für besondere Aufgaben kann der Verbandsvorstand Kommissionen einsetzen und deren Aufgabengebiete bestimmen (Z.B. Sportkommission).
- (15) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie die Bestimmungen über die Beschlussfassung in den Vorstandssitzungen sind in den im § 20 angeführten Ausführungsbestimmungen festgelegt.
- (16) Der Verbandsvorstand entscheidet über die authentische Auslegung des Wortlautes der Satzung, der Ausführungsbestimmungen (§ 20) und sonstiger Beschlüsse. Diese Auslegung kann von nächstfolgenden Verbandstag abgeändert werden.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung des Verbandstages in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a – c dieser Statuten
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsidenten/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident/Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten/Präsidentin und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Verbandstages oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz beim Verbandstag, im Verbandsvorstand und im Präsidium.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle des Verbandstages, des Vorstands und des Präsidiums.

- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/Präsidentin, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen oder ein vom Vorstand ermächtigtes Vorstandsmitglied.

## **§ 14: Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium setzt sich aus dem Vorstand und den vom Vorstand bestellten Landesreferenten zusammen. Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand durch Expertise und administrative Tätigkeiten bei seinen Aufgaben zu unterstützen. Mitglieder des Präsidiums können mit Verbandsaufgaben betraut werden. Landesreferenten werden maximal für die Dauer der Wahlperiode bestimmt. Es sind dies:
  - a) der/die Landestrainer/innen
  - b) der/die Nachwuchsreferenten/innen
  - c) der/die Laufsportreferenten/innen
  - d) der/die Melde- und Ordnungsreferent/in
  - e) der/die Kampfrichterreferent/in
  - f) der/die Aus- und Fortbildungsreferent/in
  - g) der/die Seniorenreferent/in
  - h) der/die Sportwissenschaftsreferent/in
  - i) der/die EDV-Referent/in
  - j) der/die Schulsportreferent
  - k) andere Referenten/innen, die aus Sicht des Vorstandes für die Erledigung der Verbandsgeschäfte notwendig sind.

## **§ 15: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Vorstandes – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

## **§ 16: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des

- Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Verbandstages – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 17: Der Landesverbands—Rechtsausschuss**

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird von Landesverbands-Rechtsausschuss (LAR) im Rahmen der Bestimmungen der Rechts— und Disziplinarordnung des ÖLV ausgeübt.
- (2) Der Landesverbands-Rechtsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
- (3) Er entscheidet in einem aus drei der vier Mitglieder bestehenden Senat.

### **§ 18: Freiwillige Auflösung des Verbandes**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur auf einem Verbandstag und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine vom Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestimmende Organisation zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

### **§ 19: Ausführungsbestimmungen**

Die nachstehend genannten Ordnungen sind Ausführungsbestimmungen zu der Satzung. Änderungen dieser Ausführungsbestimmungen stellen keine Satzungsänderung dar. Solche Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen am Verbandstag.

Wenn keine eigenen Ordnungen festgelegt werden sind die Ordnungen 1) bis 11) des ÖLV im Landesverbandsbereich sinngemäß anzuwenden.

- (1) Verwaltungsordnung (VO)
- (2) Geschäftsordnung (GO)
- (3) Finanz- und Gebührenordnung (FO)
- (4) Österreichische Leichtathletikordnung (LAO)
- (5) Internationale Wettkampfbestimmungen (IWB) inklusive der Anti-Doping-Bestimmungen der IAAF unter dem Abschnitt: Kontrolle des Medikamentenmissbrauchs.
- (6) Kampfrichterordnung (KRO)
- (7) Lehr- und Trainerordnung (LTO)
- (8) Rechts- und Disziplinarordnung (RDO)
- (9) Ordnung über die Verleihung von Ehren- und Leistungszeichen (EZO)
- (10) Jugendordnung (JO)
- (11) Athleten-Repräsentanten Ordnung (ARO).